

7. September 2009

Gemeinderat
9434 Au

017 **Gemeinde Au: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Umzonung Teilstück Fischerweg**

Mit Schreiben vom 27. August 2009 haben Sie uns den erwähnten Teilzonenplan inkl. Teilstrassenplan "Aufhebung Teilstück Fischerweg" zur Genehmigung eingereicht. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Au befinden sich die beiden, zwischen der Weesstrasse und dem Fischerweg liegenden Parzellen Nrn. 2292 und 2416, in der zweigeschossigen Wohnzone W2b. Weil der Fischerweg ursprünglich länger geplant als anschliessend ausgeführt wurde, soll nun ein Teilstück des als Gemeindestrasse 3. Klasse klassierten Fischerwegs aufgehoben werden (vgl. Teilstrassenplan "Aufhebung Teilstück Fischerweg"). Im Weiteren soll der aufzuhebende Teil durch den vorliegenden Teilzonenplan "Umzonung Teilstück Fischerweg", in Anlehnung an die umliegenden Zonen, ebenfalls der zweigeschossigen Wohnzone W2b zugeteilt werden.

Die Anpassungen, die aus der Vorprüfung vom 7. August 2009 resultierten, wurden im vorliegenden Genehmigungsexemplar bereinigt. Der Teilstrassenplan "Aufhebung Teilstück Fischerweg" wurde am 6. April 2009 vom Tiefbauamt genehmigt und liegt bei.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.

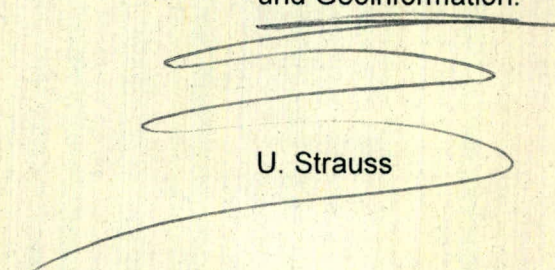
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst